

Wir daher die Redaction dieser Gesetze überarbeiten, die hierbei sich etwa vorfindenden, durch die ständischer Seits beantragten Aenderungen in den Entwurf gekommenen Dunkelheiten, Lücken, Inconsequenzen und Widersprüche beseitigen lassen, auch diese neue Redaction der in Gemäßheit des Decrets vom 28. Mai d. J. gewählten und zugleich zu Genehmigung der in obiger Beziehung erforderlich werdenden materiellen Veränderungen ermächtigten gemeinschaftlichen Deputation zur Prüfung und Begutachtung vorlegen lassen.

Eben so werden Wir zwar, bevor Wir der Wechselordnung Gesetzeskraft beilegen, zunächst annoch die nöthigen Schritte thun lassen, um Uns zu vergewissern, ob eine Vereinigung zwischen den Regierungen der Zollvereinsstaaten über ein gemeinschaftliches Wechselrecht überhaupt, oder doch mindestens einige Hauptgrundsätze zu hoffen und ein baldiger Erfolg zu erwarten sei, mögen jedoch deshalb der Publication derselben keinen allzu langen Aufschub geben.

Wenn übrigens

- c) bei Vorlegung des Gesetzentwurfs, das Recht der mit Wechsel Bezogenen an den ihnen anvertrauten Waaren im Concurß betreffend,

Unsere Absicht nur dahin gegangen ist, das bis jetzt in dieser Beziehung bestehende Recht durch Aufhebung aller Wechselgesetze nicht außer Gültigkeit zu setzen und hierbei zugleich einige Zweifel zu erledigen; die getreuen Stände aber erweiterte Anträge auf Erlassung neuer, tiefer eingreifender gesetzlicher Bestimmungen gestellt haben, so werden Wir diese weiterer Erwägung unterwerfen lassen, und, zu Erreichung des oben angedeuteten Zwecks, bei Publication der Wechselordnung die fortbauende Gültigkeit der zeitherigen, auf jenes Verhältniß sich beziehenden gesetzlichen Bestimmungen aussprechen, auch den Begriff „Waaren“ in der beabsichtigten Maasse erläutern lassen.

18) Wir haben mit besonderer Zufriedenheit ersehen, daß auch bei den wichtigen Gesetzentwürfen: die Ablösung der Lehngelder, den Schluß der Landrentenbank, ingleichen die Schutzunterthänigkeit und die Ablösung darauf bezüglicher Leistungen betreffend, ungeachtet der hierbei in Frage kommenden verschiedenartigen Interessen, doch die höhere Rücksicht auf das Wohl des Ganzen festgehalten und Unsere wohlmeinende Absicht richtig aufgefaßt worden ist. Wir werden unverweilt für Publication der betreffenden Gesetze sorgen und dabei die Anträge in den Schriften vom 12. und 13. d. M. berücksichtigen lassen.

19) Den in der Schrift vom 22. Mai d. J., den Entwurf eines Gesetzes wegen Einführung eines neuen Maasssystems betreffend, enthaltenen Anträgen und ausgedrückten Voraussetzungen ertheilen Wir Unsere Genehmigung und wollen diesen Anträgen in thunlichster Weise Berücksichtigung angedeihen lassen.

20) Das Gesetz wegen Erfüllung der Militairpflicht wird, nachdem die Stände zu den beantragten Aenderungen unter einigen Modificationen ihre Zustimmung ertheilt haben, neu redigirt und sodann zur Publication gebracht werden. Die hierbei in der Schrift vom 11. Juni d. J. annoch gestellten besondern Anträge werden Wir in nähere Erwägung ziehen.

21) Ueber die durch Unsere Declaration vom 18. Februar d. J. dem Grafen zu Solms-Wildenfels und seiner Descendenz zugestandene Militairfreiheit wird, nach dem Antrage der getreuen Stände vom 13. dieses, das Behufige in das Gesetz über Erfüllung der Militairpflicht bei der bevorstehenden neuen Redaction desselben aufgenommen werden.

22) Die zur Vorberathung der Vorlagen wegen geeigneter Reformen in der evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung von den getreuen Ständen gewählten Deputationen werden Wir in der Zwischenzeit bis zum nächsten ordentlichen Landtage einberufen, auch bei Bearbeitung dieses wichtigen Gegenstandes die in der diesfalligen Schrift vom 13. d. M. weiter entwickelten Ansichten in die sorgfältigste Erwägung ziehen.

23) Aus der Schrift vom 28. April d. J., die sich Deutsch-Katholiken nennenden Dissidenten betreffend, haben Wir ersehen, daß sich die getreuen Stände, sowohl mit den, nach Inhalt des Decrets vom 14. September 1845, hinsichtlich ersterer bisher beobachteten Grundsätzen, als auch damit im Wesentlichen einverstanden erklärt haben, daß zu einer hauptsächlichlichen Entschließung der Gegenstand zur Zeit noch nicht reif, wohl aber, um größere Unzuträglichkeiten zu vermeiden, eine interimistische Ermächtigung, zu Gewährung der hierunter, nach Befinden, nöthigen Abhülfe, angemessen sei.

Kann daher hiernach den gedachten Dissidenten weder der Gebrauch von Kirchen im Allgemeinen, noch ein öffentlicher Gottesdienst zugestanden werden, so können Wir doch geschehen lassen, daß Unser Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, ohne dadurch künftiger hauptsächlichlicher Entschließung in irgend einer Beziehung vorzugreifen, ausnahmsweise, in einzelnen Städten, wo sich, in Folge einer größern Zahl von Dissidenten und sonstiger localer Verhältnisse, das Bedürfniß hierzu ergiebt, die Ueberlassung evangelischer Kirchen für deren gottesdienstliche Zwecke, ohne sonstige weitere Attribute eines Privatcultus, wiewohl nur unter den, von den getreuen Ständen bei der hierzu ertheilten Ermächtigung ausdrücklich ausgesprochenen Voraussetzungen und Bedingungen, bewillige.

Wenn hiernächst ferner die Geistlichen der mehrerwähnten Dissidenten sich aller Amtshandlungen, welche mit bürgerlichen Wirkungen verknüpft sind, daher auch der Trauungen gänzlich zu enthalten haben, so mag ihnen doch die Verrichtung von Taufhandlungen, unter den von den getreuen Ständen vorgeschlagenen Beschränkungen und Bestimmungen, gestattet werden.